

Ausschussvorlage

Ausschuss: ULA, Sitzung am 16.02.2012

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [18/4376](#) und Drucks. [18/4511](#)

– Tierschutzverbandsklagerecht –

Landesverband Praktizierender Tierärzte Hessen e. V.	S. 71
Senatskommission für tierexperimentelle Forschung bei der DFG, Philipps-Universität Marburg, FB 17: Biologie	S. 73
Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 76
Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.	S. 77
Philipps-Universität Marburg, Fb. 17 – Biologie, Tierphysiologie	S. 92
Technische Universität Darmstadt, FB Biologie	S. 95
Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	S. 97
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.	S. 102
Zucht- und Besamungsunion Hessen eG	S. 120

Bundesverband praktizierender Tierärzte Landesverband Hessen Dr. Günther Weber Tel.: 05683/9981-12 Tel.: 05683/922893 Fax: 05683/9220129	Aussiger Straße 3 e-Mail: drweberwabern@t-online.de	34590 Wabern 06.02.2012
---	--	--

Öffentliche Anhörung zu zwei Gesetzentwürfen betreffend ein Klagerecht und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen Drucksache 18/4376 und Drucksache 18/4511

Sehr geehrter Herr Heidel,

für die Beteiligung des bpt-Landesverbandes Hessen an der o.g. Anhörung bedanke ich mich.

Der bpt-Landesverband Hessen befürwortet,

1. dass einem anerkannten Verein nach § 1 „Verbandsklagerecht“ der Drucksache 18/4376 (SPD-Entwurf) die Möglichkeit eingeräumt wird, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen,
2. dass einem anerkannten Verein nach § 2 „Mitwirkungs- und Informationsrechte“ der Drucksache 18/4376 (SPD-Entwurf) solche eingeräumt werden.

„ Durch die Staatszielbestimmungen ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben worden. Durch das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen werden Tiere um ihrer selbst Willen geschützt“ (Drucksache 18/4376). „Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken“ (Bundestierärzte-Ordnung § 1).

Der Tierarzt hat von Rechts wegen eine besondere Verantwortung für das Tierwohl. Nach § 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen gilt: „... Der Tierarzt ist der berufene Beschützer der Tiere“. Dies gilt es bei der täglichen Arbeit durch die Praktiker zu berücksichtigen.

Der beamtete Tierarzt besitzt im Rahmen des Tierschutzgesetzes aufgrund seines Sachverständes eine herausgehobene Stellung. So bedarf es im Falle von erheblichen Vernachlässigungen und Verhaltensstörungen bei Tieren eines Gutachtens des beamteten Tierarztes, um bestimmte Anordnungen von Seiten der Behörde durchzuführen. Tierhalter und Tiernutzer können sich vor Gericht hiergegen zur Wehr setzen oder wenn ihnen Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen gemacht werden. Tiere selbst können nicht klagen. Es besteht somit ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Tierhaltern und Tieren (Treuhänderschaft).

Bei Vorliegen eines Verdachts auf Untätigkeit der zuständigen Behörden bzw. eines Verstoßes behördlicher Handlungen gegen das Tierschutzgesetz oder eine seiner Rechtsverordnungen gibt es zurzeit keine Möglichkeit, dies gerichtlich überprüfen zu lassen. Es besteht daher auch hier eine Schiefelage zu Ungunsten des Tierschutzes. Ein Verbandsklagerecht würde den anerkannten Verbänden ermöglichen, in den genannten Fällen vor den Verwaltungsgerichten zu klagen.

Da ein Klage- und Mitwirkungsrecht anerkannten Vereinen vorbehalten bliebe und mit einem erheblichen Kostenrisiko für sie verbunden wäre, sind öffentlichkeitswirksame Kampagnen nicht zu befürchten, sondern es werden Klagen in Einzelfällen möglicherweise mit Präzedenzfallcharakter zu erwarten sein.

Dr. Günther Weber

(1. Vorsitzender)

73
Tau Müller

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

FDP-Fraktion im Hessischen Landtag
Heinrich Heidel
Vizepräsident
03. Feb. 2012

<input type="checkbox"/> Abg.	<input type="checkbox"/> Sekr.
<input type="checkbox"/> Presse	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<input type="checkbox"/> GF	<input type="checkbox"/> Ablage
<input type="checkbox"/> UBAf.	<input type="checkbox"/> WV

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An den Vorsitzenden des Ausschusses
Herrn Heinrich Heidel
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Vorsitzender der Senatskommission
für tierexperimentelle Forschung

Prof. Dr. Gerhard Heldmaier
Philipps-Universität Marburg
35032 Marburg

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Telefon: 06421 28239410
Telefax: 06421 2828937
Heldmaier@staff.uni-marburg.de
www.dfg.de

Marburg, 02.02.12

Entwürfe zum Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine in Hessen
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drs. 18/4376) und
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/4511)

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.11.11 baten Sie mich als Vorsitzenden der Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu den beiden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Die Gesetzesinitiativen zielen darauf ab, Verbänden ein Klagerecht einzuräumen, um die Belange des Tierschutzes nachhaltig vertreten zu können, da angeblich das Tierschutzgesetz und die Grundgesetzweiterung (Artikel 20a GG) hierfür allein nicht ausreichend sei. Aus der Staatszielbestimmung zum Schutz der Tiere in Art. 20 a GG lässt sich jedoch keine Verpflichtung des Gesetzgebers ableiten, eine Verbandsklage im Bereich des Tierschutzrechts zu etablieren. Die Behauptung, dass es einer Verbandsklage bedürfe, um die Durchsetzung des Tier-

DFG

schutzgesetzes sicherzustellen, ist daher nicht nachvollziehbar. Bereits 2004 hat der Bundesrat einen Antrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung auf Einführung der bundesweiten Verbandsklage für Tierschutzvereine mit großer Mehrheit abgelehnt, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Tierschutzes ausreichen. Die Länder folgten somit einer Einschätzung ihrer Länderreferenten für Tierschutz, die im Juni 2003 auf einer gemeinsamen Sitzung in Bonn mehrheitlich zu dem Schluss gekommen waren, dass die Verbandsklage der Durchführung eines verbesserten Tierschutzes nicht zum Ziel verhilft.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sehen ein umfassendes Klagerecht für Tierschutzverbände vor. Auch wenn Genehmigungen für Tierversuche nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes „nur“ mit der Feststellungsklage angreifbar sind, entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit: Sollte das Gericht auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung erkennen, besteht die Möglichkeit der Rücknahme der Genehmigung durch die Behörde. In bestimmten Konstellationen kann zudem das Genehmigungsverfahren wegen einer eingereichten Feststellungsklage ausgesetzt werden. Außerdem ist die Erlaubnis, Wirbeltiere zu Versuchszwecken zu züchten und zu halten nach dem gegenwärtigen Entwurf mit der Anfechtungsklage angreifbar. Von dieser Klagemöglichkeit ist der Wissenschaftsbetrieb unmittelbar betroffen, da Zucht und Haltung von Versuchstieren häufig unmittelbar an den Forschungseinrichtungen stattfinden. Bauvorhaben zur Errichtung oder Modernisierung von Forschungsbauten könnten auf diese Weise verhindert werden.

Das deutsche Tierschutzgesetz, bereits heute eines der strengsten der Welt, berücksichtigt Tierschutzbelange umfassend und beteiligt bereits jetzt Tierschutzorganisationen an Verwaltungsverfahren. Tierschutzvereinen werden umfangreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eingeräumt, da sie maßgeblich an den Stellungnahmen der auf Grundlage von § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eingerichteten Tierversuchskommissionen mitwirken. Die Tierversuchskommissionen beraten die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf deren Durchführbarkeit und deren ethische Vertretbarkeit. In Hessen wurde die Mitgliederzahl der Tierschutzkommissionen von sechs auf acht erhöht und der Anteil an Vertretern aus Tierschutzverbänden auf 50% festgelegt. Über die Tierversuchskommission wird sichergestellt, dass bei behördlichen Entscheidungen wissenschaftlicher Sachverstand – auch und gerade von Seiten der Tierschutzorganisationen – eingebunden wird. Damit ist bei den Genehmigungsverfahren für Tierversuche den Belangen des Tierschutzes vollumfänglich genüge getan. Es wäre geradezu systemwidrig wenn Entscheidungen, an denen bereits Tierschutzverbände beteiligt waren, durch ein zusätzliches Klagerecht von Tierschutzverbänden konterkariert werden könnten.

Die biomedizinische Forschung ist ein Gebiet mit großer internationaler Konkurrenz und internationalen Kooperationen. Eine zeitlich lange oder ungewisse Verzögerung bereits genehmigter Vorhaben würde die Forschung in Hessen erheblich behindern, da die dafür notwendigen Sondermittel nur zeitlich befristet gewährt werden. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fördert in Ihrem Bundesland zahlreiche Forschungsprojekte zu biomedizinischen Themen, die

Tierversuche erfordern oder Gewebe oder Zellen von Tieren erfordern. Dazu gehören allein 13 biomedizinische Sonderforschungsbereiche (inklusive Transregios) die von hessischen Universitäten koordiniert werden oder an denen sie maßgeblich beteiligt sind. Auch im Rahmen der hessischen Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (LOEWE) werden zahlreiche Projekte gefördert die Forschung an Tieren oder Material von Tieren benötigen (10 Zentren oder Schwerpunkte). Die Möglichkeit einer Verbandsklage würde die Realisierung solch großer und kooperativer Vorhaben in Frage stellen.

Auch für die akademische Ausbildung hat eine Verbandsklage fatale Auswirkungen, da dann keine Planungssicherheit für die Durchführung von Promotionen und Habilitationen im Themenfeld der Biomedizin besteht. Ohne Planungssicherheit ist der wissenschaftliche Nachwuchs und die damit verbundene Innovationskraft des Landes Hessen gefährdet. Das widerspricht dem erklärten Ziel der Landesregierung die Stellung Hessens als international wettbewerbsfähigen Wissenschafts- und Forschungsstandort weiter zu stärken.

Glaubt man den Aussagen von Tierschutzverbänden, so soll das Instrument der Verbandsklage ganz gezielt zur Verhinderung tierexperimenteller Forschung an den Universitäten, den Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie einsetzen werden. Das lässt sich aus der „Giessener Erklärung zum Tierschutz“ vom 01.10.1994 (Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) ableiten. Der Landestierschutzverband NRW hat Ähnliches auf seiner Internetseite veröffentlicht: „Im Tierschutz wird es vor allem darum gehen, Präzedenzurteile zu erwirken. So würde es beispielsweise genügen, die Rechtmäßigkeit umstrittener Haltungssysteme an einem Ort gerichtlich prüfen zu lassen. Das Urteil würde dann analog für alle anderen Orte gelten.“ (Quelle: http://www.ltv-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=220&Itemid=9; Stand 11.11.2011).

Als Vorsitzender der Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der DFG appelliere ich deshalb eindringlich an die Abgeordneten des hessischen Landtags, den Gesetzentwurf kritisch zu hinterfragen und nicht zuzustimmen: Mit einer Verbandsklage wird keine Verbesserung des Tierschutzes erreicht, aber sie schadet dem Forschungsstandort Hessen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Heldmaier

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

08. Feb. 2012

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2

Referent(in) Herr Weber / Frau Seewald
Unser Zeichen Wb/AS/Scha

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40/49

Ihr Zeichen I A 2.3

Ihre Nachricht vom 30.11.2011

Datum 06.02.2012

Öffentliche Anhörung zu zwei Gesetzentwürfen betreffend ein Klagerecht und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) – Drucks. 18/4376 – und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen – Drucks. 18/4511 – Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ganz herzlich. Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen keine Einwände gegen die Gesetzentwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Menschen für Tierrechte • Roermonder Straße 4a • 52072 Aachen

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Energie
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Heinrich Heidel
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Dr. Christiane Baumgartl-Simons

Mitglied im Vorstand

Ringstraße 118
55566 Bad Sobernheim
Fon 06751 - 95 03 91
Fax 06751 - 95 03 92
eMail: baumgartl@tierrechte.de

Per E-Mail: K.Thaumueler@ltg.hessen.de

06.02.2012

**Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Klagerecht und Mitwirkungsrechte für
anerkannte Tierschutzorganisationen (Drs. Nr. 18/4376; Drs. Nr. 18/4511)
Anhörung des Ausschusses am 16.02.2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

der Bundesverband Menschen für Tierrechte bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zu den Gesetzentwürfen. Unsere Stellungnahme finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Die Seiten 1 und 2 enthalten eine Zusammenfassung, die Seiten 3 bis 14 nehmen zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Baumgartl-Simons

Anlage: 14 Seiten, Stand 06.02.2012

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Bundesverband Menschen für Tierrechte
baumgartl@tierrechte.de
Fon 06751 – 950391

06.02.2012

Stellungnahme des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte zu den Gesetzentwürfen über Klage- und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtags am 16. Februar 2012 (10 Uhr)

Drucksache 18/4376 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (30.08.2011):Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände;
Drucksache 18/4511 Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (21.09.2011): Hessisches Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

Zusammenfassung:

Der Bundesverband Menschen für Tierrechte unterstützt die Gesetzesinitiativen von SPD und B90/Die Grünen zur Einführung des Klagerechts im Tierschutz ausdrücklich und begrüßt die vorliegenden Gesetzesentwürfe. Die Tierschutz-Verbandsklage sowie entsprechende Mitwirkungs- und Informationsrechte gibt es bisher nur im Bundesland Bremen (2007).

Das Klagerecht im Tierschutz ist eine gebotene Konsequenz aus dem Grundgesetz:

- Das bewährte Prinzip der Dreiteilung der Gewalten (Artikel 20 GG) verfolgt die Unabhängigkeit und gegenseitige Kontrolle von gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt in unserem Rechtsstaat. Für den Tierschutz fehlt (bis auf Bremen) die Judikative. Heute kann also niemand per Verwaltungsgericht prüfen lassen, ob und in welchem Umfang tierschutzrechtliche Vorschriften von den Behörden durchgesetzt wurden.
- Das Grundgesetz verlangt weiter (Artikel 95 GG), dass jeder sein Handeln per Gericht überprüfen lassen muss. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen durch die Vollzugsbehörden ist heute aber nur einseitig möglich. So können bisher nur Tiernutzer gegen (zu hohe) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden klagen, während niemand gegen (zu niedrige) Tierschutzaufgaben der Vollzugsbehörden Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann.
- Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (Artikel 20a GG) unterstreicht den Willen des Gesetzgebers nach einem effektiven Tierschutz. Effektiv werden tierschutzrechtliche Vorschriften aber nur dann, wenn auch auf Durchsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen vor Gericht Klage erhoben werden kann. Dies setzt voraus, dass Treuhänder (z. B. anerkannte Tierschutzvereine) die Interessen der Tiere auf Einhaltung gültiger Schutznormen von Verwaltungsgerichten überprüfen lassen können, so wie dies bereits im Naturschutzrecht der Fall ist.

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Mitwirkungs- und Informationsrechte werden – ebenso wie die materielle Präklusion – als sinnvolle, pragmatische Maßnahmen bewertet. Sie unterstreichen unser Anliegen, vollzugsbehördliches Handeln durch die Tierschutz-Verbandsklage zu stärken.

Das Außerkrafttreten des Gesetzes, so wie es im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen(Drs. Nr. 4511) vorgesehen ist, kann nur dann erfolgen, wenn die Tierschutz-Verbandsklage in mindestens gleicher Qualität auf Bundesebene eingeführt ist.

Beide Gesetzentwürfe unterscheiden sich geringfügig und in folgenden Punkten:

B90/Die Grünen wollen außer Vereinen und Verbänden auch Stiftungen anerkennen; Der SPD-Entwurf sieht Stiftungen nicht vor.

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, auch Stiftungen einzubeziehen, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dienen und den Tierschutz als Hauptzweck verfolgen.

B90/Die Grünen wollen die Klage- und Mitwirkungsrechte bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auch auf Tierhaltungen, die nicht Erwerbszwecken dienen, ausdehnen. Der SPD-Entwurf sieht nur Tierhaltungen zu Erwerbszwecken vor.

Aus unserer Sicht ist der weitergehende Vorschlag von B90/Die Grünen zu bevorzugen. Denn Verstöße gegen Tierschutzrecht kommen in privaten Haltungen ebenfalls vor.

B90/Die Grünen wollen, dass das Gesetz nach fünf Jahren außer Kraft tritt, der SPD Entwurf sieht dies nicht vor.

Aus unserer Sicht darf das Gesetz dann außer Kraft treten, sobald das Klagerecht auf Bundesebene eingeführt ist.

Folgende Änderungen der beiden Gesetzesentwürfe sind wünschenswert:

1. Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen auch anzeigepflichtige Tierversuche (§ 8a TierSchG) umfassen.
2. Klagebefugnis, Mitwirkungs- und Informationsrechte sollen sich ebenfalls auf anzeigepflichtige Maßnahmen an Tieren, so wie sie in § 10 und § 10a TierSchG festgelegt sind, erstrecken. Die Gesetzentwürfe sehen Informationsrechte und Klagebefugnisse lediglich für Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Tieren vor, die für Maßnahmen nach § 10 und § 10a TierSchG vorgesehen sind, nicht aber für das eigentliche Versuchsprojekt. Die Einbeziehung aller Tierversuche sowie Maßnahmen an Tieren wie unter 1. und 2. aufgezeigt wäre auch im Hinblick auf die ab 2013 national anzuwendende EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU sinnvoll. Die Klassifizierung der Tierversuche ist darin neu geregelt.
3. Informationsrechte sollen auch für § 16a TierSchG bestehen. Der Informationszugang ist besonders schwierig, da Hessen bisher über kein Informationsfreiheitsgesetz verfügt.
4. Für genehmigungspflichtige Tierversuche nach § 8 TierSchG soll die Anfechtungsklage gelten. Für die Feststellungsklage gibt es keinen triftigen Grund. Für anzeigepflichtige Tierversuche nach § 8a sowie Maßnahmen nach § 10 und § 10 a soll ebenso die Feststellungsklage gelten.

Auf den folgenden Seiten haben wir eine Gegenüberstellung der beiden Gesetzentwürfe vorgenommen und in einer dritten Spalte unsere Anmerkungen und Stellungnahmen zu den jeweiligen Gesetzpassagen eingefügt.

Stellungnahme im Einzelnen

Drucksache 18/4511 Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe	Drucksache 18/4376 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe	
§ 1 Verbandsklagerecht	§ 1 Verbandsklagerecht	Anmerkungen und Stellungnahmen
(1) Eine nach § 3 anerkannte Organisation, wie ein rechtsfähiger Verein, ein Verband oder eine Stiftung kann , ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben oder Rechtsbehelfe einlegen gegen	(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen	Stellungnahme: Beide Gesetzentwürfe werden begrüßt; denn sie sehen Klagebefugnisse und Mitwirkungsrechte für die wesentlichen Paragraphen des Tierschutzgesetzes sowie der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der EU (z.B. Tiertransportrichtlinie oder Schlachtverordnung) vor und umfassen ebenso Stallbauten mindestens zu Erwerbszwecken.
1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Absatz 2 Nummer 2,	1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Absatz 2 Nummer 2,	Beinhaltet Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.
§ 6 Absatz 3	§ 6 Absatz 3	Beinhaltet Ausnahmen zum Amputationsverbot: Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen, bei Küken bis zum 10. Lebenstag; Kürzen des Schnabels bei Nutzgeflügel außer Legehennen; Kürzen des bindegewebigen Endstückes durch elastische Ringe bei Kälbern unter drei Monaten; Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen;
§ 8 Absatz 1	§ 8 Absatz 1	Beinhaltet genehmigungspflichtige Tierversuche an Wirbeltieren Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8a TierSchG (anzeigepflichtige Tierversuche an

		<p>Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden); Versuche nach § 8a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn es keine Alternativen gibt. Behörden und Antragstellern steht jedoch keine aktuelle Datenbank zur Verfügung, um anwendungsreife, aber behördlich noch nicht anerkannte Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Das Klagerecht könnte hier die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung aktueller, umfassender Datenbanken forcieren. Wünschenswert ist weiter die Einbeziehung der Eingriffe u. Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG. Sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; da hier bisher keine aktuellen Alternativ-Datenbanken existieren, wäre ein Mitwirken kompetenter Vereine sehr dienlich. Auch die Einbeziehung von § 10a (= Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen) ist wünschenswert. Zwar werden mit § 11 Absatz 1 Nr. 1 Erlaubnisse zur Zucht und Haltung von Wirbeltieren nach § 10 und nach § 10a erfasst; dies beinhaltet aber nicht die einzelnen Projekte, die bei den Genehmigungsbehörden angezeigt werden.</p>
--	--	--

<p>§ 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934,</p>	<p>§ 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934,</p>	<p>Beinhaltet Erlaubnisse zur Zucht, zum Halten und zum Handel mit Tieren; § 11 umfasst in Nummer 1 die Erlaubniserteilung für Wirbeltiere zur Zucht und zur Haltung nach § 9 Absatz 2 Nr. 7 (= Versuchstiere müssen Versuchstierzuchten entstammen, hierzu kann die Behörde Ausnahmen erlassen); nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 (= Ausnahmen zum Amputationsverbot für das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zweck der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen); nach § 10 Absatz 1 (= Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung, sie sind anzeigepflichtig und dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann); nach § 10a (= Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung von Stoffen, diese sind anzeigepflichtig);</p> <p>nach § 4 Absatz 3 (= Halten oder Züchten von Wirbeltieren zum Zweck der Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken); In den Nummern 2 und 3 werden erfasst: Zucht und Haltung von Tieren in Tierheimen, Zoologischen Gärten, Einrichtungen zur Ausbildung von Schutzhunden für Dritte, Tierbörsen, gewerbsmäßiges Züchten und Halten von Tieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild, Handel mit Wildtieren, Reit- und Fahrbetriebe,</p>
--	--	--

		Zurschaustellen von Tieren, Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge; Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren und	2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und	Hier geht es um die Einhaltung tierschutz-relevanter Vorschriften beim Bau von Tierställen allgemein (Drs. Nr. 18/4511) bzw. zu Erwerbszwecken (Drs. Nr. 18/4376) Ausgenommen sind Bauvorhaben zur privaten Tierhaltung sowie zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen. Stellungnahme: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“ ist hinnehmbar, wengleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz	3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz	Hier geht es insbesondere um Anordnungen der Behörde zur Erfüllungen der Anforderungen des § 2 TierSchG (Allgemeine Vorschriften zur Tierhaltung) sowie um die Anordnung zur Einstellung von Tierversuchen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen eines Verbots durchgeführt werden. Stellungnahme: Die Einbeziehung von § 16a wird sehr begrüßt. Leider wird § 16a nicht von den Mitwirkungs- und Informationsrechten (nach § 2 des Gesetzentwurfs) erfasst. Die anerkannten Vereine müssen sich eigenständig informieren und können sich hierbei in Hessen nicht auf ein Informationsfreiheitsgesetz stützen. Das bedeutet einen hohen Arbeitsaufwand.

		Optimal wäre es, wenn auch hier der für diesen Bereich anerkannte Verein von der Behörde informiert werden würde.
Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.	Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft.	Stellungnahme: Für genehmigungspflichtige Tierversuche gilt nicht die Anfechtungsklage, sondern die Feststellungsklage. Dies ist vermutlich die Reaktion auf die massive Lobbyarbeit der Forschung, die die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage zu Unrecht als Aus für die tierexperimentelle Forschung in Deutschland beschreibt. Denn die Behörde kann die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Auch der Beklagte kann über das Verwaltungsgericht die sofortige Vollziehbarkeit beantragen. Mit einer zeitlichen Verzögerung muss nur dann gerechnet werden, wenn das Gericht gravierende Bedenken zur Rechtmäßigkeit des Versuchs hat. Dann ist der zeitliche Verzug aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit aber auch geboten. Die tierexperimentelle Forschung erhält mit dem Zugeständnis der Feststellungsklage im Vergleich zu den anderen Bereichen des Tierschutzes einen Sonderstatus, für den es keinen triftigen Grund gibt.
Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.	Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.	Stellungnahme: keine weiteren Anmerkungen.

<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn die anerkannte Organisation</p>	<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein</p>	
<p>1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,</p>	<p>1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,</p>	<p>Stellungnahme: Die Regelungen werden begrüßt und unterstützt. Wünschenswert ist die Einbeziehung der Tierversuche nach § 8a (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden); außerdem sollten die Anzeigen nach § 10 und § 10a TierSchG auch aufgenommen werden. Dies wurde in der Stellungnahme zu § 8 Absatz 1 (auf Seite 4) weiter ausgeführt und begründet.</p>
<p>2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und</p>	<p>2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und</p>	<p>Stellungnahme: Die Regelung wird begrüßt; keine weiteren Anmerkungen.</p>
<p>3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.</p>	<p>3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.</p>	<p>Stellungnahme: der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>(3) Hat die anerkannte Organisation Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Dies gilt nicht bei Klagen gegen die Unterlassungen von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz</p>	<p>(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt. Da beide Gesetzentwürfe Mitwirkungsrechte nach § 16a TierSchG nicht vorsehen, ist der in Drs. Nr. 18/4511 angefügte Satz „...Dies gilt nicht bei Klagen gegen die Unterlassungen von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz...“ eine zusätzliche Verdeutlichung.</p>

<p>(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 der anerkannten Organisation nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem die anerkannte Organisation von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.</p>	<p>(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
--	---	---

<p>Drucksache 18/4511 Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe</p>	<p>Drucksache 18/4376 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe</p>	
<p>§ 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte</p>	<p>§ 2 Mitwirkungs- und Informationsrechte</p>	<p>Anmerkungen und Stellungnahme</p>
<p>(1) Einer nach § 3 anerkannten Organisation ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben</p>	<p>(1) Einem anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und</p>	<p>1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren,</p>	<p>2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich der anerkannten Organisation berührt.</p>	<p>soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt.</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.</p>
<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.</p>	<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.</p>	<p>Stellungnahme: Die hier vorgesehene Einschränkung erscheint sinnvoll.</p>

<p>(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer anerkannten Organisation auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach</p>	<p>(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach</p>	<p>Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird insbesondere aus zwei Gründen begrüßt und unterstützt: 1. Beide, Vereine und Behörden werden zum aktiven Mitwirken verpflichtet. Die Vereine müssen der Behörde mitteilen, über welche Vorgänge sie informiert werden möchten. Die Behörde ist im Gegenzug verpflichtet, den Vereinen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 2. Durch diese Verteilung von Rechten und Pflichten auf Vereine und Behörden sehen wir gute Chancen für ein kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Vereinen.</p>
<p>§ 4a Abs.2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz sowie nach</p>	<p>§ 4a Absatz 2 Nr. 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz sowie nach</p>	<p>Stellungnahme: Wünschenswert ist die Einbeziehung der Versuche nach § 8a TierSchG (anzeigepflichtige Tierversuche an Wirbeltieren sowie an Cephalopoden und Dekapoden). Für Versuche nach § 8a und § 10a sowie für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 10 TierSchG sind Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht nicht vorgesehen. Versuche nach § 8a werden überwiegend aufgrund gesetzlicher Anordnung durchgeführt. Sie dürfen nur stattfinden, wenn es keine Alternativen gibt. Den Behörden steht keine aktuelle Datenbank zur Verfügung, um den jüngsten Entwicklungsstand der Alternativen schon vor ihrer Aufnahme in die jeweiligen Prüfvorschriften abzufragen. Mitwirkungs-, Informations- und Klagerecht könnten die verstärkte Recherche nach Alternativen fördern und die Einrichtung umfassender</p>

		Datenbanken forcieren. Wünschenswert ist die Einbeziehung von Anordnungen nach § 16a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte (hier besteht Klagebefugnis). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die anerkannten Vereine hier kein Verlangen an die Behörden richten können. Dadurch sollen die Behörden entlastet werden. Die anerkannten Vereine erfahren also nur durch Eigenleistung von den Vorgängen. Die Mehrarbeit wird vollständig bei den anerkannten Vereinen belassen. Ein Informationsfreiheitsgesetz, das eine Informationsbeschaffung erleichtern könnte, fehlt bisher in Hessen.
§ 2 Abs. 1 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben	§ 2 Absatz 1 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt. Die Einschränkung „zu Erwerbszwecken“, wie in Drs. Nr. 18/4376 (SPD-Entwurf) vorgesehen, ist hinnehmbar, wenngleich es auch nicht plausibel erscheint, aus welchen Gründen private Tierhaltungen ausgenommen bleiben sollen.
(3) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) gelten sinngemäß. Die anerkannte Organisation hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.	(3) § 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) gelten sinngemäß. Der anerkannte Verein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.	Stellungnahme: Es besteht grundsätzliches Einverständnis mit diesen Regelungen. Wenn mit der Vier-Wochen-Frist gemeint ist, dass der anerkannte Verein bei der Durchsicht der Genehmigungsanträge für Tierversuche vier Wochen Zeit hat, während die Behörde zwei bis drei Monate Bearbeitungszeit hat, so sollte die anerkannte Organisation eine längere Frist (mind. 6 Wochen) eingeräumt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Organisation bleiben unberührt.	(4) In allen anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.	Stellungnahme: Der hier vorgesehene Ablauf wird begrüßt und unterstützt.
(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die anerkannte Organisation über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Abs. 2 genannten Art zu informieren.	(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Abs. 2 genannten Art zu informieren.	Stellungnahme: Grundsätzliches Einverständnis; wünschenswert ist die Aufnahme der §§ 8a, 10 und 10a TierSchG in die Klagebefugnis sowie in die Mitwirkungs- und Informationsrechte. Wünschenswert ist die Einbeziehung des § 16a TierSchG in die Mitwirkungs- und Informationsrechte.

Drucksache 18/4511 Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe	Drucksache 18/4376 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Violette Schrift: Unterschiede der Gesetzentwürfe	
§ 3 Anerkennung	§ 3 Anerkennung	Anmerkungen und Stellungnahmen
(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn ein in Hessen eingetragener Verein, Verband oder Stiftung (anerkannte Organisation)	(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt, Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen. Die Drs. Nr. 18/4511 sieht zusätzlich zu rechtsfähigen Vereinen die Anerkennung von Stiftungen vor; dagegen ist nichts einzuwenden, sofern die Stiftungen gemeinnützigen Zwecken dienen und den Tierschutz als Hauptzweck verfolgen.
1. nach der Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,	1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
2. den Sitz in Hessen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,	2. seinen Sitz in Hessen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens	3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens	Stellungnahme: Es bestehen keine

fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist.	fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,	Einwände gegen diese Regelungen. Die in der Drs. Nr. 18/4376 in den Punkten 4 bis 6 genannten Qualifikationen für eine Anerkennung sind zu begrüßen.
fehlt	4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,	Stellungnahme: Diese Qualifikationsmerkmale sind zu begrüßen.
fehlt	5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) von der Körperschaftsteuer befreit ist und	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.
fehlt	6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.	Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelung.
Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satz 2 Nrn. 1 und 3 auch einer überregional tätigen anerkannten Organisation mit Sitz außerhalb von Hessen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht.	Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satz Nrn. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Hessen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 3 bis 6 erfüllt.	Stellungnahme: Diese Vorschrift wird ausdrücklich begrüßt; denn die Aufgaben die ein klagebefugter (anerkannter) Verein übernimmt, erfordern außerhalb der Fachkompetenz erhebliche Ressourcen, über die kleine hochkompetente Teilorganisationen häufig nicht verfügen.
(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.	(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.	Stellungnahme: Die Landesbeschränkung ist aus rechtlicher Sicht zwingend.

<p>(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.</p>	<p>(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.</p>	<p>Stellungnahme: Es bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen.</p>
--	--	--

<p>Drucksache 18/4511 Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p>	<p>Drucksache 18/4376 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD</p>	
<p>§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Anmerkungen und Stellungnahmen</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft (2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>Stellungnahme: Mit der in Drs. Nr. 18/4511 vorgesehenen Befristung zum 31.12.2016 soll vernünftigerweise zum Bürokratieabbau in Hessen beigetragen werden. Das Gesetz sollte aber nur außer Kraft treten, wenn zu diesem Zeitpunkt das Klagerecht im Tierschutz auf Bundesebene in mindestens gleicher Qualität in Kraft ist. Unabhängig davon soll § 4 in jedem Fall eine Berichtspflicht vorsehen: Die Landesregierung wird zum vorgesehenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegenüber dem Landtag verpflichtet, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Tierschutzklage darzulegen. Dies ist aus unserer Sicht aufgrund von Art. 95 GG notwendig (Verwaltungsrechtliches Handeln muss per Gericht überprüfbar sein).</p>



Philipps-Universität –Dr. med. vet. Cornelia Exner, FB Biologie-Tierphysiologie, 35032 Marburg

An den Vorsitzenden des Ausschusses ULA
Herrn Heinrich Heidel
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Tierschutzbeauftragte
Co/ Fachbereich Biologie
Fachgebiet Tierphysiologie

Dr. Cornelia Exner

FTÄ für Verhaltenskunde und Tierschutz

Tel. 06421 / 28-23491

Fax 06421 / 28-28937

E-Mail: exner@staff.uni-marburg.de

Az.:

Marburg, den 06.02.2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) – Drucks. 18/4376
und

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen – Drucks. 18/4511

Sehr geehrter Herr Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.12.11 wurde ich gebeten als Tierschutzbeauftragte der Philipps Universität Marburg zu den beiden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen

Die Einführung der Verbandsklage für Tierschutzverbände wird gesellschaftspolitisch sehr kontrovers diskutiert. Tierschutz hat in unsere Gesellschaft einen hohen Stellenwert und wird an der Philipps Universität Marburg unter hohem wissenschaftlichem Standard umgesetzt.

Das geltende Tierschutzgesetz bietet rechtlich klare und umfangreiche Bestimmungen zur Gewährleistung des Tierschutzes, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche. So stehen Tierversuche unter Genehmigungspflicht. Vor Ort sind Tierschutzbeauftragten installiert, um den Belangen des Tierschutzes organisationsintern Geltung zu verschaffen. Darüber hinaus haben die zuständigen Veterinärämter, denen die Überwachung der Tierhaltung und -versuche unterliegt, jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den Haltungsräumen und zu den Dokumentationen.

Nach derzeit geltendem Tierschutzrecht werden bereits heute den Tierschutzverbänden umfangreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme in laufenden Verfahren eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren für Tierversuche werden die Behörden durch die Kommissionen nach § 15 TierSchG unterstützt. In Hessen sind diese beratenden Kommissionen paritätisch besetzt, so dass dem Tierschutz umfänglich Gehör verschafft wird.

Weiter gestärkt wird der Tierschutz in der Forschung nach der Umsetzung der so genannten Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EU). Die Richtlinie wurde verabschiedet, um europaweit harmonisierte Verhältnisse sowie Rechtssicherheit im Bereich der biomedizinischen Forschung zu schaffen. Ziel der Umsetzung in deutsches Recht wird es sein, sowohl die Arbeits- und Konkurrenzfähigkeit der biomedizinischen Forschung als auch das bestehende hohe Tierschutzniveau zu erhalten. Die Bundesrepublik beabsichtigt - das verdeutlichen die aktuell vorliegenden Entwürfe für die Umsetzung - in jeder Hinsicht die denkbar strengsten Maßstäbe für den Tierschutz zu etablieren: dort, wo die nationalen Vorschriften bereits jetzt strikter sind, werden diese beibehalten; dort, wo die Richtlinie im Anspruch über das geltende nationale Recht hinausgeht, wird dieses angepasst werden. Hervorzuheben ist, dass neben dem Tierschutzbeauftragten zukünftig ein zusätzliches Gremium die Belange des Tierschutzes an den Forschungseinrichtungen überwacht und die beratenden Kommissionen den Behörden unverändert zur Seite stehen.

Nach meiner festen Überzeugung wird damit der Tierschutz in der Wissenschaft auf ein Niveau angehoben, das alle anderen gesellschaftlichen Bereichen, in denen der Tierschutz eingreift, überragt.

Im Rahmen der Verbandsklage würde nun eine weitere Institution mit der Überprüfung von Tierversuchen betraut. Wir gehen davon aus, dass diese zusätzlichen Überprüfungen ausnahmslos ergebnislos bleiben werden: Genehmigungen von Tierversuchen gehen nach aktuellem geltenden Recht schon umfangreiche Prüfverfahren durch die Tierschutzbeauftragten, die Behörden und die beratenden Kommissionen voraus, im Verlauf derer jeder Einzelfall vollumfänglich und unter kontroversen Diskussionen betrachtet wird.

Die angedachte Verbandsklage könnte dieses aus meiner Sicht bereits jetzt den Tierschutz in der Forschung umsetzende und gut funktionierende System nur um einen Aspekt erweitern, nämlich die Dauer des Verfahrens zu verlängern. Die zusätzlichen Interventionen können, nach meiner Einschätzung, keine substantielle Erhöhung des Tierschutzes in der Wissenschaft erreichen, würden aber im Gegenzug durch die Verlängerung der Verfahren die jeweilige Projekte verzögern. Die unklare Rechtslage und das Prozessrisiko im streitigen Fall würden faktisch jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler zwingen, den Beginn der notwendigen wie sinnvollen und komplex vorbereiteten Forschungsprojekte noch weiter hinauszuschieben. Projekte, die auf Untersuchungen am Gesamtorganismus angewiesen sind, sei es in der Grundlagenforschung oder in der auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung aufbauenden präklinischen Forschung, würden in Hessen nicht mehr durchgeführt. Der Wissenschaftsstandort Hessen würde erheblich an Attraktivität verlieren und von der zu erwartenden Abwanderung von Forschungsprojekten wären auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der zugehörige Beschäftigungsmarkt betroffen.

Kritisch ist auch die Forderung nach einer frühzeitigen Information von Tierschutzvereinen zu Forschungsvorhaben. Hiergegen sprechen neben Belangen des Datenschutzes vor allem der Schutz des geistigen Eigentums der Forscher und Forscherinnen sowie der finanzierenden Organisationen: in einem zunehmend härter umkämpften Markt der Ideen und Innovationen wird eine so frühzeitige Weitergabe von Informationen an Teile der Öffentlichkeit von den engagierten Parteien als sehr bedrohlich eingeordnet und sie wird im Zweifel ebenfalls dazu führen, dass weniger Projekte aufgelegt werden.

Bereits 2004 hat der Bundesrat einen Antrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung auf Einführung der bundesweiten Verbandsklage für Tierschutzvereine mit großer Mehrheit abgelehnt, da er der Auffassung war, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Tierschutzes ausreichen. Die Länder folgten dabei einer Einschätzung ihrer Länderreferenten für Tierschutz, die im Juni 2003 mehrheitlich zu dem Schluss gekommen waren, dass die Verbandsklage dem Ziel, den Tierschutz zu verbessern, nicht dienen wird. Der Drucksache 175/1/04 (Begründung nur gegenüber dem Plenum) ist zu entnehmen, dass in der Einführung eines Verbandsklagerechtes eine enorme Belastung für den Forschungsstandort Deutschland gesehen wird. Zur Einführung der Verbandsklage für Tierschutzverbände haben sich die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie die Allianz der Wissenschaft im Juni bzw. August 2011 in Nordrhein Westfalen sehr kritisch geäußert. Dem Hessischen Landtag liegt eine Stellungnahme der Senatskommission für Tierexperimentelle Forschung der DFG vor, dessen Inhalt auch auf die Situation der Forschung an der Philipps Universität Marburg zutrifft und die aus meiner Sicht bei der Diskussion zur Einführung der Verbandsklage berücksichtigt werden muss.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die Verbandsklage für Tierschutzvereine im Bereich der tierexperimentellen Forschung meines Erachtens kritisch hinterfragt werden. Das Land Hessen könnte jedoch darüber nachdenken, wie die Implementierung der 3R Strategien (Replacement, Reduction, Refinement; Russel & Burch 1959) in Forschung und Lehre weiter gestützt werden könnten. Besondere Berücksichtigung sollte dabei dem Refinement, der Methodenverfeinerung und Belastungsminimierung, zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Exner



Fachbereich Biologie der TUD | Schnittpahnstraße 3 | 64287 Darmstadt

Herrn
Heinrich Heidel
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Darmstadt

Aktenzeichen I A 2.3 / Ihre Nachricht vom 12.12.2011

Sehr geehrter Herr Heidel,

bitte finden Sie anliegend die gemeinsame Stellungnahme der
Tierschutzbeauftragten der TU Darmstadt, Frau Dr. med vet Christiane Kiefert
und mir in der Funktion ihres Stellvertreters. Da Frau Dr. Kiefert am 16.02. 2012
verhindert ist, werde ich als stellvertretener Tierschutzbeauftragter an der
Anhörung teilnehmen und bedanke mich für Ihre freundliche Einladung.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. med Ralf A.W. Galuske

Fachbereich Biologie
Institut für Zoologie
Institute for Zoology

Systemische Tierphysiologie
FB 10 - Biologie

Prof. Dr. Ralf A.W. Galuske

Schnittpahnstraße 3
64287 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 3108
Fax +49 6151 16 - 5105
galuske@bio.tu-darmstadt.de

Datum
06.02.2012

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
RC/lw



**Stellungnahme zur Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen von
Seiten der Tierschutzbeauftragten der TU Darmstadt,
Frau Dr. med vet Christiane Kiefert und Herrn Prof. Dr. med Ralf A.W. Galuske**

Prinzipiell begrüßen wir jedwede Anstrengung, den Tierschutz in Hessen weiter zu verbessern und insbesondere Tierversuche und Tiertötungen im wissenschaftlichen Kontext zu vermeiden. Nach unserer Einschätzung bedarf es allerdings für die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes keiner weiteren Regelung in Hessen. Das deutsche Tierschutzgesetz gilt heute schon als eines der strengsten weltweit. Nachdem am 09.11.2010 die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Kraft getreten ist, werden bis November 2012 das deutsche Tierschutzgesetz und die Tierversuchsverordnungen erneut überarbeitet und durch weitere Aspekte des Tierschutzes erweitert. Entwürfe dazu liegen bereits vor und zeigen, dass die Vorschriften zur Durchführung von Tierversuchen weiter verschärft werden. Die Arbeit der Tierschutzbeauftragten, bzw. der geplanten internen Tierschutzbeiräte garantieren die Überwachung und Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften hervorragend. Die Genehmigungsbehörden prüfen die Anträge der Forschungseinrichtungen auf Genehmigung von Tierversuchen mit großer Sorgfalt und profundem Spezialwissen und werden dabei von einer Kommission von Sachverständigen beraten. In diesem Gremium nach § 15 TSchG sitzen auch berufene Vertreter aus Tierschutzorganisationen, die auf diese Weise in den regelmäßigen Beratungen ihre Anliegen einbringen. Somit sind die von den Tierschutzverbänden aufgezeigten Aspekte und Bedenken bereits im Genehmigungsverfahren erörtert und berücksichtigt worden. Ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen bringt daher aus unserer Sicht keinen Vorteil für den Tierschutz. Es wird lediglich zu einer Zeitverzögerung bei Genehmigungsanträgen und zu Rechtsunsicherheiten kommen. Damit entsteht ein deutlicher Mehraufwand für Behörden und Forschungseinrichtungen, die die biomedizinische Forschung erheblich erschwert. Neben der Tatsache, dass dies dem erklärten Ziel der Landesregierung widerspricht, die Stellung Hessens als international wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Forschungsstandort weiter zu stärken, können wir die Einschätzung der diese Entwürfe einbringenden Fraktion nicht teilen, die davon ausgehen, dass es nicht zu einer massiven Klagewelle kommen wird. Nach unserer Erfahrung und Einschätzung sind im Tierschutzbereich Argumentationen und Diskussionen wesentlich emotionsbelasteter als im Naturschutz. Daher sind diese beiden Bereiche nur schwer miteinander vergleichbar. Des Weiteren halten wir die Gruppe der zur Klage berechtigten Organisationen nur für sehr vage definiert. Es müsste neben der Anerkennung als Tierschutzorganisation weiter spezifiziert werden, welche Expertisen und Qualifikationen bei diesen Organisationen vorliegen müssen, um sachkundig die bereits genehmigten Versuchsverfahren beurteilen zu können. Abschließend halten wir daher diese Gesetzentwürfe weder für erforderlich noch für zweckmäßig, um den Tierschutz und die Umsetzung des Tierschutzgesetzes in Hessen weiter zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med vet Christiane Kiefert

Prof. Dr. med Ralf A.W. Galuske

Stellungnahme des VCI-Landesverbandes Hessen zu den Gesetzentwürfen von SPD und Bündnis90/DIE GRÜNEN betreffend Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Der VCI-Landesverband Hessen (VCI-LV Hessen) vertritt die Interessen der chemisch-pharmazeutischen Industrie in der Region. In 2011 waren 220 Unternehmen mit 57.000 Mitarbeitern im Verband organisiert. Sie erwirtschafteten einen Umsatz von 24 Mrd. Euro. Die Pharmabranche stellt mit einem Anteil von über 40 Prozent von Umsatz und Beschäftigten die bedeutendste Sparte dar.

Vorbemerkung:

Die chemisch-pharmazeutische Industrie trägt Verantwortung für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz bei der Herstellung, dem Vertrieb und der Verwendung ihrer Produkte. Daher durchlaufen Wirkstoffe und chemische Substanzen zahlreiche Tests auf Nebenwirkungen bzw. auf etwaige Risiken für Mensch und Umwelt. Diese Tests sind zum größten Teil gesetzlich vorgeschrieben. Zur Prüfung von Wirkstoffen auf schädliche Nebenwirkungen und zur Ermittlung des Sicherheitsprofils von Chemikalien kann auf Daten aus Tierversuchen nicht verzichtet werden. So stellt beispielsweise die EU-Chemikalienverordnung REACH an (öko)toxikologische Sicherheitsprüfungen von Chemikalien spürbar erhöhte Anforderungen.

Die chemische Industrie unternimmt seit Jahren Anstrengungen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Behörden den Einsatz von tierexperimentellen Methoden sei es in der Wirkstoffprüfung, sei es in der Sicherheitsprüfung von chemischen Stoffen zu reduzieren. Deshalb entwickeln unsere Mitgliedsunternehmen seit Jahren validierte Methoden, um die Zahl der Versuchstiere weiter zu vermindern und dort, wo es möglich ist, Tierversuche zu vermeiden. Dies erfolgt nach dem international anerkannten 3R-Prinzip (Refine – Reduce – Replace). Neben den Aktivitäten einzelner Unternehmen engagiert sich die chemische Industrie in der 1986 auf Initiative der Bundesregierung gegründeten "Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen" (set). Mit finanziellen Mitteln der chemischen Industrie fördert die Stiftung set Forschungsvorhaben zur Verbesserung, Verminderung und Vermeidung von Tierversuchen.

Position des VCI-LV Hessen zu den Gesetzentwürfen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Der VCI hält die Einführung eines Verbandsklagerechts für den Bereich des Schutzes der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Hessen nicht für sinnvoll und zielführend.

Die Überprüfung der gesetzlichen Regelungen, die für den Schutz und die Haltung der für die Verwendung in Tierversuchen bestimmten Tiere gelten, durch die zuständigen hessischen Behörden ist aus Sicht des VCI-LV angemessen und ausreichend. Auch in Hessen ist hierdurch sichergestellt, dass die auf diesem Gebiet realisierten Schutzstandards die hohen Anforderungen des Gesetzgebers umfassend erfüllen.

Zur Zeit befindet sich die am 09. November 2010 in Kraft getretene Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere im Prozess der nationalen Umsetzung in den Mitgliedstaaten der EU, die bis November d. J. abgeschlossen sein muss. Mit dieser Richtlinie wird EU-weit der Schutz von Versuchstieren erhöht. Vor dem Hintergrund der parlamentarischen Beratungen – wegen einiger im Zusammenhang mit der Umsetzung der genannten Richtlinie erforderlicher Änderungen im deutschen Tierschutzgesetz ist auch der Bundesrat mit diesem Gesetzgebungsverfahren befasst – ist es aus Sicht des VCI-LV nicht sinnvoll und zielführend, in Hessen ein Tierschutzklagerecht für den Bereich der Tierversuche einzuführen.

Ein Klagerecht für Tierschutzverbände wird nach Überzeugung des VCI-LV nicht dazu beitragen, dass der Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere faktisch verbessert wird. Bei zu genehmigenden Tierversuchen schreibt der Gesetzgeber ohnehin die Einbindung von Tierschutzverbänden in das Genehmigungsverfahren vor. Auch beim Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend dem Tierschutzgesetz Mitwirkungsrechte von Tierschutzorganisationen einzuhalten. Darüber hinaus gelten in der Industrie auch für Tierexperimente die Regelungen und Empfehlungen „Guter Laborpraxis“. Die hier praktizierte Qualitätssicherung trägt auch zu dem hohen Niveau des Schutzes der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in den Einrichtungen der Industrie bei.

Der VCI sieht mit Sorge, dass Tierschutzverbände, in denen erklärte Tierversuchgegner die Meinungsführerschaft haben, geneigt sein könnten, ihr Klagerecht gegen behördliches Handeln öffentlichkeitswirksam zu instrumentalisieren. Auch das nach Auffassung der Befürworter einer Verbandsklage für genehmigungspflichtige Tierversuche vorgesehene Instrument der Feststellungsklage ist aus Sicht des VCI-LV kritisch zu sehen. Die chemisch-pharmazeutische Industrie in Hessen ist besorgt, dass die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Tierschutzorganisationen hessische Unternehmen, in denen Tierversuche für wissenschaftliche Zwecke durchgeführt werden, spürbar benachteiligt, da Planungs- und Rechtsunsicherheiten bei Investitionen in Tierversuche beinhaltende FuE-Projekte zu erwarten sind. Die Sorge gilt gerade auch dem folgendem Aspekt: Wir sehen Risiken beim Schutz von geistigem Eigentum und von Geschäfts-/Betriebsgeheimnissen, wenn diesbezügliche Informationen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Verbandsklagerechtes breit gestreut werden.

Für unsere Mitgliedsunternehmen würde Hessen als FuE-Standort im internationalen Wettbewerb an Attraktivität einbüßen – mit etwaigen negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiter in den Unternehmen. Die Einführung eines Verbandsklagerechtes würde aber nicht nur die Einrichtungen der Industrie, in denen Tierversuche durchgeführt werden, treffen, sondern auch hessische Forschungseinrichtungen in der Akademia (Universitäten und außeruniversitäre Institute), mit denen die Unternehmen kooperieren.

Die Gesetzentwürfe von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sehen gemäß § 1 Rechte für anerkannte Tierschutzorganisationen vor, u.a. gegen Genehmigungen von Versuchen an Wirbeltieren nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) klagen oder Rechtsbehelfe einlegen zu können. Anerkannte Tierschutzvereine könnten die Verwaltungsgerichte anrufen, um behördliches Handeln (hier Genehmigungen von Tierversuchsvorhaben) richterlich überprüfen zu lassen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Behörde bei ihrem Handeln gegen materielles Tierschutzrecht verstoßen hat. In den Erläuterungen zu den Gesetzentwürfen wird die Einführung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzverbände damit begründet, dass Tiere zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf Tierschutzvereine als Treuhänder angewiesen sind. Diese Treuhänder sollen die Interessen der Tiere nicht nur stellvertretend artikulieren, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen können. In beiden Gesetzentwürfen wird auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verwiesen, aus der sich für die Gesetzgeber in Bund und Länder Handlungsverpflichtungen zur Fortentwicklung des Tierschutzes ergeben. Aus Sicht des VCI-Landesverbandes Hessen ist es aber fraglich, ob durch Einführung eines Klagerechtes für Tierschutzorganisationen der Tierschutz in der Praxis wirklich verbessert wird.

Aus Sicht des VCI-LV Hessen ist die Einführung eines Verbandsklagerechts auf dem gemäß geltendem Tierschutzgesetz bereits streng geregelten Gebiet der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Das Tierschutzgesetz sichert in Deutschland auch ohne Verbandsklage international anerkannt hohe Tierschutzstandards sowie eine angemessene und ausreichende Beteiligung von Tierschutzverbänden. Das deutsche Tierschutzgesetz ist bereits heute eines der strengsten der Welt und berücksichtigt Belange des Tierschutzes umfassend – nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Tierschutzorganisationen in Verwaltungsverfahren. Des Weiteren erfährt der Tierschutz innerhalb der EU mit der oben genannten EU-Richtlinie auch in materieller Hinsicht eine substantielle Weiterentwicklung: EU-weit wird ein verbindlicher Rechtsrahmen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere gelten. Die Tierschutz-Richtlinie verfolgt das erklärte Ziel, die Umsetzung des 3R-Prinzips EU-weit zu verbessern und zum Erreichen von Fortschritten auf diesem Gebiet verstärkte Anstrengungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Administration zu unternehmen.

Aufgrund der strengen Vorschriften und Regelungen des deutschen Tierschutzgesetzes sind in Deutschland auf dem Gebiet der für wissenschaftliche Zwecke eingesetzten Tiere anerkannt hohe Schutzstandards Realität. Bei einigen Normen des deutschen Tierschutzgesetzes und des untergesetzlichen Regelwerkes sind aufgrund der genannten EU-Richtlinie Anpassungen erforderlich.

Das deutsche Tierschutzgesetz sieht (§ 15) vor, dass die in den Ländern für den Vollzug des Tierschutzes zuständigen Behörden keine Entscheidungen über die Genehmigung von Tierversuchen ohne vorherige Beratung in eigens einzuberufenden Tierschutzkommissionen treffen dürfen. Für die Berufung in diese Kommissionen gilt, dass ein Drittel der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen auszuwählen sind. In hessischen Kommissionen liegt der Anteil an Vertretern aus Tierschutzorganisationen bei 50 Prozent. Die Tierschutzkommissionen werden von den Behörden über Genehmigungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz informiert. Zu jedem einzelnen Genehmigungsverfahren erhält die

zuständige Tierschutzkommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihrer hohen Verantwortung für den Schutz der Tiere werden die Tierschutzkommissionen bei ihrer Arbeit nach Auffassung der Industrie gerecht.

Darüber hinaus gibt es (§ 16b TierSchG) auf Bundesebene eine beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesiedelte Tierschutzkommission, die vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören ist und das Ministerium berät. In die Beratung der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben, die nach § 15a TierSchG von den zuständigen Landesbehörden dem Bundesministerium zu melden sind, wird diese „nationale“ Tierschutzkommission einbezogen. Genehmigungen von Tierversuchsvorhaben in Fällen informiert. In die nationale Tierschutzkommission werden – dies entspricht der Regelung für die nach Landesrecht zu berufenden Tierschutzkommissionen – ein Drittel der Mitglieder von überregionalen Tierschutzorganisationen entsandt.

Für die Überwachung der Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind die Landesbehörden zuständig. Sie haben nach § 16 TierSchG umfangreiche Aufsichtsbefugnisse. Hierzu zählen u.a. Auskunfts- und Einsichtnahmerechte in Unterlagen, das Recht, Geschäftsräume, sonstige Einrichtungen und Wohnräume zu betreten, sowie das Recht, Tiere zu untersuchen und Proben zu nehmen. Ferner besitzen die Überwachungsbehörden nach § 16a TierSchG die Befugnis, Anordnungen zu erlassen, um Verstöße gegen das TierSchG abzustellen bzw. zukünftige Verstöße zu verhindern. Ergänzt wird diese umfassende behördliche Überwachung durch Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sanktionieren.

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Überwachung von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, sieht das Tierschutzgesetz darüber hinausgehend vor, dass ein oder mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt werden müssen (§ 8b TierSchG). Die Tierschutzbeauftragten sind weisungsfrei und u.a. verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften des Tierschutzes zu achten, die Einrichtung (die Personen), in der (die) die Tierversuche durchgeführt werden (durchführen), zu beraten, zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen sowie innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

Gemäß EU-Tierschutzrichtlinie werden Züchter, Lieferanten und Verwender künftig ein Tierschutzgremium in ihren Einrichtungen etablieren müssen, dem im Falle von wissenschaftlichen Versuchen neben der für Wohlergehen und Pflege der Tiere zuständigen Person(en) ein wissenschaftliches Mitglied angehört (mit umfangreichen Beratungs- und Überprüfungsrechten bezüglich des Umgangs mit den Tieren).

Aufgrund der bereits jetzt umfangreichen und mit der Umsetzung der EU-Richtlinie weiter ausgebauten Überwachung sowie weitgehender Beteiligungsrechte von Tierschutzorganisationen bei der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben besteht kein Bedarf für ein Verbandsklagerecht. Die Arbeit der Tierschutzkommissionen stellt sicher, dass an allen Genehmigungsverfahren für Tierversuche auch Experten von Tierschutzorganisationen angemessen beteiligt werden. Die Arbeit der Tierschutzkommissionen hat sich auch in Hessen bewährt.

Nach dem Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung sind die Behörden im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes umfassend an Gesetz und Recht gebunden und müssen von Amts wegen alle Tierschutzbelange beachten und für einen entsprechenden Verwaltungsvollzug sorgen.

An den **Hessischen Landtag**

- Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anhörung zum

- **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (Drucks. 18/4376)**
- **Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen (Drucks. 18/4511)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der forschenden Pharmaunternehmen, die vor allem aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet sind, Tierversuche bei der Entwicklung von innovativen Arzneimitteln durchzuführen, möchten wir die uns von Ihnen gewährte Gelegenheit wahrnehmen, zu den eingangs erwähnten Gesetzen Stellung zu nehmen. **Anbei** finden Sie unsere detaillierte **Stellungnahme**. Unsere Teilnahme an der Anhörung am 16.02.2012 im Hessischen Landtag hatten wir Ihnen ja bereits per Email vom 17.01.2012 zugesagt.

Zusammengefasst sehen wir für das Gesetzesvorhaben kein Bedürfnis. Unserer Ansicht nach sind die Rechte von Tieren schon durch bestehende Normen und die behördlichen Kontrollbefugnisse hinreichend gesichert und erfahren wegen der Umsetzung der neuen EU-Tierschutzrichtlinie in unmittelbarer Zukunft eine weitere qualitative Verbesserung. Zudem könnte das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes zu einer erheblichen Verzögerung von Forschungsvorhaben mit Arzneimitteln in Hessen führen, womit eine Schwächung des Forschungsstandortes Hessen und damit verbundenen Wirtschaftszweigen einhergehen würden. Neben diesen wirtschafts- und forschungspolitischen Bedenken haben wir große Zweifel an der Vereinbarkeit des Gesetzesvorhabens mit geltendem Bundes- und Europarecht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere geäußerten Bedenken in der Diskussion zum gegenständlichen Gesetzesentwurf in Ihrem Ausschuss berücksichtigen. Vielen Dank.

Für Rückfragen in der Anhörung am 16.02.2012 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Ruppert
Senior Manager
Grundsatzfragen Forschung/Entwicklung/Innovation

Dr. Henning Düwert
Arzneimittelrecht
Rechtsanwalt

Dr. Henning Düwert, LL.M. (Wellington)
Arzneimittelrecht
Rechtsanwalt

vfa
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Tel.: 030 206 04 – 113
Fax: 030 206 04 – 112
h.duewert@vfa.de
www.vfa.de

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V., Amtsgericht Charlottenburg, VR 20153 B

Stellungnahme

**zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen
der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen
im Hessischen Landtag**

**„Gesetz über das Verbandsklagerecht und
Mitwirkungsrechte für
Tierschutzverbände“**

(Stand: 30.08.2011, Drucksache 18/4376)

**„Gesetz über das Hessische
Tierschutzklagerecht und die
Mitwirkungsrechte für anerkannte
Tierschutzorganisationen“**

(Stand: 21.09.2011, Drucksache 18/4511)

1. Zum vfa

Der vfa vertritt die Interessen von 43 forschenden Pharma-Unternehmen und deren fast 100 Tochter- und Schwesterfirmen insbesondere in der Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftspolitik. Die Mitglieder des vfa repräsentieren zwei Drittel des gesamten deutschen Pharmamarkts und beschäftigen allein in Deutschland 85.000 Mitarbeiter, davon 17.000 im Bereich Forschung und Entwicklung.

2. vfa-Position zu den Gesetzesentwürfen

Die im **vfa** vertretenen forschenden Pharma-Unternehmen sprechen sich **gegen** die Einführung eines **Verbandsklagerechts im Bereich des Tierschutzes** in Hessen aus.

Die forschenden Pharma-Unternehmen halten vielmehr – sofern in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen wird – eine **engmaschige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen** für notwendig und sinnvoll. Diese wird durch die zuständigen Behörden bereits jetzt angemessen und ausreichend gewährleistet.

Von einem Verbandsklagerecht würde **keine Verbesserung für den Tierschutz** ausgehen, da bereits das geltende bundesdeutsche Tierschutzrecht einen umfassenden Tierschutz durch die Einbindung der Tierschutzverbände bei der Genehmigung von Tierversuchen und beim Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz gewährleistet.

Die zu erwartende **Klageflut** von Verbänden der Tierversuchsgegner würde infolgedessen nicht zu mehr Tierschutz führen, dafür aber je nach Ausgestaltung des Klagerechts unweigerlich die **Versuchsvorhaben verzögern** beziehungsweise die spätere Verwendbarkeit der Ergebnisse in Frage stellen. Gerade aber für die mit Versuchsvorhaben verbundenen Forschungsaufwendungen und Investitionen haben Planungs- und Rechtssicherheit hohe Priorität. Die drohenden Konsequenzen würden eine **schwere Hypothek für die Standorte in Hessen im internationalen Wettstreit** um Forschungsvorhaben darstellen und damit Arbeitsplätze von hoch qualifizierten Mitarbeitern unnötig gefährden. Neben Forschungseinrichtungen der Industrie wären analog auch akademische Forschungseinrichtungen an Universitäten und in Forschungsverbänden von einer solchen Regelung betroffen, was auch deren internationale Wettbewerbsfähigkeit einschränken würde.

Auch möchte der vfa darauf hinweisen, dass es im Bereich der Versuchstierhaltungen im besonderen keinen Handlungsbedarf für ein

Verbandsklagerecht gibt: Hier wird nicht nur die Haltung der Versuchstiere durch die zuständigen Landesbehörden genehmigt und kontrolliert, sondern auch jeder Vorgang (im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens) behördlich und durch Tierschutzkommissionen (in denen die Beteiligung von Tierschutzverbänden sichergestellt ist) überprüft. Weiterhin wird jedes Tier in einem Tierversuch umfassend erfasst (Tierversuchsmeldeverordnung) und kann behördlich überprüft werden; auch wird jede am Tierversuch beteiligte Person auf ihre Eignung geprüft und unterliegt der Überwachung durch das zuständige Veterinäramt. Daher ist insbesondere im Bereich der medizinischen Forschung auf Basis der bestehenden Rechtslage, eine grundlegende Transparenz gegeben und die behördliche Überwachung (z. B. durch unangekündigte Inspektionen) sichergestellt. Aufgrund der umfassenden Regelung im Bereich der medizinischen Forschung ist daher kein Verbandsklagerecht erforderlich, denn dies würde nur einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten und die betroffenen Veterinärämter in der Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten beeinträchtigen.

Seite 3/17

Daneben bestehen Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität und hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Gesetzgebers im Bundesland Hessen.

Zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen

Die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen haben im zweiten Halbjahr 2011 zwei nahezu deckungsgleiche Entwürfe für ein Tierschutzverbandsklagegesetz in Fällen vermuteter Tierschutzverletzungen verabschiedet und in den Hessischen Landtag eingebracht. Anerkannte Tierschutzvereine erhielten bei Genehmigungsverfahren zur Haltung und Umgang mit Tieren Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten, indem für sie das Bestehen eines subjektiven-öffentlichen Rechtes fingiert würde.

Die im vfa vertretenen forschenden Pharma-Unternehmen treten für ein hohes Maß an Tierschutz ein und fühlen sich verpflichtet, stets nach neuen möglichen Ersatzmethoden für Tierversuche zu suchen, die Zahl der Tierversuche zu verringern sowie die eingesetzten Tiere artgerecht zu halten und deren Belastung so weit wie nur irgend möglich gering zu halten.

Unabhängig davon stehen die insbesondere in Hessen tätige forschende und produzierende chemisch-pharmazeutische Industrie und andere akademische/nicht-akademische Forschungseinrichtungen in einem bundes-, europa- und weltweiten Wettbewerb. Dieser wird sowohl zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in unterschiedlichen Ländern als auch als interne Konkur-

renz zwischen den verschiedenen internationalen Standorten eines Unternehmens ausgetragen. Dabei spielen die **Faktoren „Zeit“ und „Rechtssicherheit“ bei behördlichen Entscheidungsprozessen** eine entscheidende Rolle. **Kalkulierbare und zügige Genehmigungsverfahren** sowie gesellschaftliche Akzeptanz für Investitionen in Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen **sind entscheidende Faktoren für einen wettbewerbsfähigen Standort** Deutschland und Hessen insbesondere. Maßnahmen, die hierbei zu zeitlichen Verzögerungen führen beziehungsweise deren Verwertbarkeit im Nachhinein infrage gestellt wird, könnten zukünftige Investitionen verhindern.

Seite 4/17

Derartige Schritte sind deshalb zwar nicht notwendigerweise von vornherein zu verwerfen, stehen jedoch unter einem erhöhten Rechtfertigungsdruck: Nur wenn sie wirklich erforderlich sind und echte Verbesserungen bringen, dürfen sie in Betracht kommen. Dies aber ist bei einem Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes, wie es in § 1 des gegenständlichen Gesetzes vorgesehen ist, gerade nicht der Fall, da die Belange des Tierschutzes bereits nach dem geltenden Recht umfassend gewahrt sind.

Der vfa lehnt daher insbesondere die Einführung eines Verbandsklagerechts im Bereich der medizinischen Forschung, wie er im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen ist, ab, da die daraus folgenden Verzögerungen bei der Arzneimittelforschung, obwohl in der Sache nicht begründet, erhebliche Auswirkungen auf die grundgesetzlich garantierte Forschungsfreiheit und damit einhergehend auf den Forschungsstandort Hessen hätten.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Zu § 1 ("Verbandsklagerecht")

1. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Mit dieser Bestimmung soll die Verbandsklage u.a. für Genehmigungen von Versuchen an Wirbeltieren nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) festgesetzt werden. Damit könnten anerkannte Tierschutzvereine erforderlichenfalls gegen behördliche Handlungen (z.B. Genehmigung von Tierversuchsvorhaben) die Verwaltungsgerichte anrufen, wenn die betreffende Handlung gegen materielles Tierschutzrecht verstößt.

Ausweislich der vorgesehenen Gesetzesbegründung wird die Einführung einer solchen Klagerechts damit begründet, dass anerkannte Tierschutzverbände die Interessen der Tiere als Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht

geltend machen können. Die Pflicht zur Einführung eines solchen Klagerechts für den Gesetzgeber folge aus den Staatszielbestimmungen des Art. 20a GG bzw. des Art. 29a der Verfassung des Landes Hessen, um Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren.

Seite 5/17

Aus Sicht des vfa ist die Einführung eines solchen Verbandsklagerechts aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen:

- **Tierschutzgesetz sichert bereits ohne Verbandsklage hohe Tierschutzstandards und die Beteiligung der Tierschutzverbände**

Das deutsche **Tierschutzgesetz** ist bereits heute eines der strengsten der Welt und **berücksichtigt Tierschutzbelange umfassend** - nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und von Tierschutzorganisationen in Verwaltungsverfahren. Des Weiteren erfährt der Tierschutz innerhalb der EU derzeit durch die Verabschiedung der Tierschutz-Richtlinie der Europäischen Union vom 22. September 2010 (2010/63/EU) daneben eine Weiterentwicklung, die eine Harmonisierung der tierschutzrechtliche Regelungen EU-weit auf einen neuen, hohen Qualitätsstandard hebt. So verfolgt die Tierschutz-Richtlinie das Ziel, Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen, sobald dies wissenschaftlich möglich ist (s. Erwägungsgrund 10). Den hohen Standard des deutschen Tierschutzrechts beweist zudem der Umstand, dass nur wenige Normen aufgrund der Richtlinie anzupassen sind, weil bereits jetzt die wesentlichen Grundsätze der Richtlinie im deutschen Tierschutzgesetz verwirklicht sind.

Unter anderem sieht das Tierschutzgesetz in § 15 vor, dass die nach Landesrecht für den Tierschutz zuständigen Behörden zur Unterstützung ihrer Entscheidungen über die Genehmigung von Tierversuchen **Tierschutzkommissionen** berufen müssen. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss aus **Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen** ausgewählt werden. Die Tierschutzkommissionen werden von den Behörden über Genehmigungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz informiert und haben zu jedem einzelnen Genehmigungsverfahren die **Gelegenheit zur Stellungnahme**. In Hessen als einzigem Bundesland ist vor Jahren darüber hinaus die paritätische Besetzung in beratenden Kommissionen gem. § 15 Tierschutzgesetz mit von Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Mitgliedern eingeführt worden. Mithin ist gerade in Hessen eine weit über dem Bundesdurchschnitt liegende Beteiligung von Tierschutzverbänden in Fragen des Tierschutzes gewährleistet.

Nach § 16b TierSchG beruft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ferner eine **Tierschutz-**

kommission, die vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören ist und die das Ministerium berät. Die Tierschutzkommission wird regelmäßig auch bei Genehmigungen von Tierversuchsvorhaben in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung informiert (§ 15a TierSchG). In der Tierschutzkommission sind - ebenfalls wie in den nach Landesrecht zu berufenen Tierschutzkommissionen - ein Drittel Mitglieder von **Tierschutzorganisationen**.

Seite 6/17

Daneben soll durch die aktuell anstehende Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU ins deutsche Tierschutzgesetz nach § 15 a des Referentenentwurfs zur Dritten Änderung des Tierschutzgesetzes des BMELV vom 09.01.2012, ein weiteres, zusätzliches Gremium auf Bundesebene geschaffen werden, welches die Beteiligten im Zusammenhang mit Tierschutzrechtlichen Fragen beraten soll. Auch daran werden Tierschutzorganisationen beteiligt.

Zur Überwachung der Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind den zuständigen Behörden darüber hinaus nach § 16 TierSchG **umfangreiche Aufsichtsbefugnisse** eingeräumt. Hierzu zählen u.a. Auskunfts- und Einsichtnahmerechte in Unterlagen, das Recht, Geschäftsräume, sonstige Einrichtungen und Wohnräume ohne Vorankündigung zu betreten, sowie das Recht, Tiere zu untersuchen und Proben zu nehmen. Ferner besitzen die Überwachungsbehörden nach § 16a TierSchG die Befugnis, Anordnungen zu erlassen, um Verstöße gegen das TierSchG abzustellen bzw. zukünftige Verstöße zu verhindern.

Ergänzt wird diese umfassende behördliche Überwachung durch **Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände**, die Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sanktionieren. Zu diesem Aspekt wird in den Begründungen der Gesetzentwürfe ausgeführt, dass Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt werden könnten, weil beispielsweise ein Verstoß gegen § 2 TierSchG nicht strafbewehrt sei. Das kann nicht überzeugen. § 2 TierSchG stellt dem Gesetz ein allgemeines Leitbild des Tierschutzes voran. Wegen des im Strafrecht herrschenden Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs.2 GG) kann ein nur allgemein gehaltener Tatbestand nicht als Strafnorm herangezogen werden, was bei § 2 TierSchG der Fall ist. Dadurch wird die Überwachung durch Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände aber keineswegs lückenhaft. Denn beispielsweise ein Verstoß gegen den detaillierten und hinreichend bestimmten § 3 TierSchG ist strafbewehrt (vgl. § 18 Abs.1 Nr.4 TierSchG) und stellt ausreichend und umfassend die Handlungen unter Strafe, bei denen eine konkrete Gefährdung des Wohl eines Tieres vorliegt.

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Überwachung von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt wer-

den, sieht das Tierschutzgesetz darüber hinausgehend vor, dass ein oder mehrere **Tierschutzbeauftragte** bestellt werden müssen (§ 8b TierSchG). Die - weisungsfreien - Tierschutzbeauftragten sind u.a. verpflichtet, auf die Einhaltung von Vorschriften im Interesse des Tierschutzes zu achten, die Einrichtung und die Personen, die Tierversuche durchführen, zu beraten, zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen sowie innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken. In Umsetzung der Tierschutzrichtlinie der Europäischen Union werden Züchter, Lieferanten und Verwender ein **Tierschutzgremium** in ihren Einrichtungen errichten müssen, das im Falle von wissenschaftlichen Versuchen neben der für das Wohlergehen und der Pflege zuständigen Person ein wissenschaftliches Mitglied umfasst und dem umfangreiche Beratungs- und Überprüfungsrechte bezüglich des Umgangs mit den Tieren in den Einrichtungen zu gewähren sind (vgl. Art. 26 und Art. 27 der Tierschutz-Richtlinie; bzw. § 6 des Entwurfs einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 09.01.2012).

Seite 7/17

Aufgrund dieser umfangreichen Überwachungsverfahren und Beteiligungsrechte bei der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben besteht daher kein Bedarf für ein Verbandsklagerecht. Vielmehr wird durch die Tierschutzkommissionen und die Expertenbeteiligung in den Tierversuchsgenehmigungsverfahren eine effektive Beteiligung der Tierschutzorganisationen bereits jetzt gewährleistet und eine Ausweitung der Mitwirkungs- und Informationsrechte von Tierschutzverbänden wie in § 2 des gegenständlichen Gesetzes vorgesehen ist nicht notwendig.

Nach dem Grundsatz der **Gesetzesbindung der Verwaltung** sind die Behörden im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes ohnehin umfassend an Gesetz und Recht gebunden und müssen **von Amts wegen** alle Tierschutzbelange beachten und für einen entsprechenden Verwaltungsvollzug sorgen. Wenn die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen Anhaltspunkte für einen unzureichenden Tierschutz erkennen, haben sie als Kontrollorgan der Exekutive für die Einhaltung der umfangreichen und detailreichen Tierschutzvorschriften durch diese zu sorgen. Mit den Aufgabe der Legislative ist es nicht vereinbar, einen bereits genügend regulierten Bereich mit weiteren Vorschriften initiativ gesetzgebend zu überfrachten und dabei Tierschutzvereine zum verlängerten Arm des Staates durch Übertragung von Überwachungsfunktionen zu machen.

- **Rechtsordnung sieht Popularklagen nur in Ausnahmefällen vor**

Das deutsche Verwaltungsprozessrecht billigt grundsätzlich nur demjenigen ein Klagerecht zu, der geltend machen kann, durch eine Verwaltungshandlung oder ein Unterlassen einer Verwaltungshandlung "in seinen Rechten" verletzt zu sein. Damit wird verhindert, dass jedermann vor den Verwaltungsgerichten klagen kann, ohne dass er in eigenen Rechten betroffen ist. Mit diesem **Ausschluss der Popularklage** sollen die Gerichte im Interesse eines funktionierenden Rechtsschutzsystems vor einer überbordenden Prozessflut und querulatorischen Klagen geschützt werden.

Von diesem Grundsatz des Ausschlusses der Popularklage soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur in **Ausnahmefällen** abgewichen werden, wie sich u.a. aus § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergibt. Danach kann bei verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen nur in gesetzlich besonders geregelten Fällen auf das Erfordernis der Verletzung von eigenen Rechten verzichtet werden. Eine Erweiterung von objektiven Klagebefugnissen - und damit einhergehend die Zunahme von verwaltungsgerichtlichen Verfahren - sollte daher nur erfolgen, wenn dies tatsächlich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes sinnvoll und erforderlich ist. Aufgrund der oben beschriebenen Beteiligungsrechte der Tierschutzorganisationen in Tierschutzkommissionen und Genehmigungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz sowie der behördlichen Kontrollmechanismen ist sichergestellt, dass die Tierschutzbelange umfassend berücksichtigt werden und der Verwaltungsvollzug funktioniert. Dies belegt auch die Genehmigungspraxis der Genehmigungsbehörden bei Tierversuchen, die regelmäßig durch die Verwaltungsgerichte bestätigt wird. Die Einführung eines Verbandsklagerechts im Bereich des Tierschutzes ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen.

Die Fraktionen betonen in ihrer Begründung, eine **Klageflut** drohe nicht, weil eine solche auch bei der Einführung des Verbandsklagerechts im Naturschutz ausgeblieben sei (vgl. S.6 [B90/Grüne] bzw. S.7 [SPD] der jeweiligen Gesetzesbegründung). Eine solche Argumentation übersieht nach Auffassung des vfa, dass die beschriebenen rechtlichen Situationen nicht vergleichbar sind: Im Bereich des Naturschutzes gab es vor der Einführung des Verbandsklagerechts bei den dortigen Umweltkonflikten raumbeanspruchender Art stets auch betroffene Bürger, die sich gegen Straßen, Anlagen etc. gerichtlich zur Wehr gesetzt haben. Das Klagerecht für Naturschutzverbände reihte sich in diese bestehenden Klagerechte ein. Anders wäre es bei einem Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände: Hier soll ja gerade ein Klagerecht geschaffen werden, wo bisher eine Klagemöglichkeit in dieser Form nicht besteht. Deshalb wäre im Vergleich zum Ist-Zustand **mit einer ganz erheblichen Zunahme von Klagen zu rechnen**.

Als Ersatz zur Anfechtungsklage für Tierschutzvereine wird in Fällen des § 8 Abs.1 TierschG eine Feststellungsklage zur nachträglichen

chen Überprüfung der behördlichen Genehmigungsentscheidung in § 1 Abs.1 S.2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Nach Auffassung des vfa ist die Feststellungs- ebenso wie die Anfechtungsklage ungeeignet, ein Mehr von Tierschutz zu gewährleisten. Denn dabei wird außer Acht gelassen, dass das (Feststellungs-)Urteil eines Verwaltungsgerichts nur die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten bezogen auf den konkreten Verfahrensgegenstand bindet. Bei zukünftigem tierschutzrechtlichem Verwaltungshandeln mit anderen Beteiligten wäre folglich die Behörde nicht an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden. Darüber hinaus sind die möglichen Ausgangsfragen und Parameter jedes Tierversuchs so individuell, dass schon praktisch – wenn überhaupt – nur in sehr begrenztem Umfang Erkenntnisse aus dem entschiedenen Verfahren abgeleitet werden können. Die Durchführung von Doppel- oder Wiederholungsversuchen ist auf Grundlage von § 8 TierSchG ohnehin nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig.

Seite 9/17

- **Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers**

Abschließend ist fraglich, ob der hessische **Landesgesetzgeber** überhaupt die notwendige **Gesetzgebungskompetenz für die Einführung eines Verbandsklagerechts** von Tierschutzvereinen besitzt.

Nach Art. 72 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. In Art. 74 Nr. 20 GG wird der Bereich „Tierschutz“ der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Auf Grundlage dieser Gesetzgebungskompetenz erließ der Bundesgesetzgeber 1972 das Tierschutzgesetz. Regelungen zu Rechtsbehelfen von Tierschutzvereinen waren und sind bis heute im Tierschutzgesetz nicht verankert. Darin enthalten sind aber die bereits oben beschriebenen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Tierschutzvereinen und Regelungen zum Verfahren zwischen der zuständigen Behörde und den Personen, die mit Tieren im Sinne des Gesetzes arbeiten. Das unterstreicht den **abschließenden Charakter des Tierschutzgesetzes** (so auch Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Bremischen Bürgerschaft vom 10. Juli 2007 und *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz⁵, Einführung Rn.125).

Darüber hinaus versuchte das Land **Schleswig-Holstein** im Jahr 2004 über eine **Bundesratsinitiative** ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine ins Tierschutzgesetz aufnehmen zu lassen (Bundesrat-Ds. 157/04). Dies lehnte das Plenum des Bundesrates mit der Begründung ab, den Tierschutzvereinen stünden bereits nach dem Tierschutzgesetz ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, die Rechte von Tieren wahrzunehmen. Mithin hat der Bundesge-

setzgeber bewusst kein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine in das Tierschutzgesetz aufnehmen wollen.

Seite 10/17

Daraus ist insgesamt zu schließen, dass mit dem Tierschutzgesetz eine abschließende Regelung getroffen wurde, die es dem Landesgesetzgeber in Hessen gem. Art. 72 Abs. 1 GG nicht ermöglicht, im Tierschutz ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine zu installieren.

- **Tierversuche sind auch in Zukunft unverzichtbar für innovative, gut verträgliche und wirksame Arzneimittel**

Neue wirksame und sichere Arzneimittel sind auch in Zukunft unverzichtbar. Trotz unbestrittener Erfolge bei der Heilung von Krankheiten durch den Einsatz von Medikamenten können bis heute lediglich rund ein Drittel der 30.000 bekannten Krankheiten adäquat behandelt werden. Die im vfa vertretenen Unternehmen stellen sich der Herausforderung, bisher unzureichende Therapiemöglichkeiten zu verbessern und auch für Patienten mit bislang nicht therapierbaren Erkrankungen nach neuen Heilungsmöglichkeiten zu suchen. Dabei sind **Tierversuche ein unerlässlicher und integraler Bestandteil des Forschungsprozesses.**

Die innovativen Pharmaunternehmen setzen sich bei den für ihre Forschung notwendigen Tierversuchen weltweit für eine **Verringerung der Versuchstierzahlen** sowie eine **artgerechte Tierhaltung** und möglichst **schonende Durchführung** von Tierversuchen ein. Beide Faktoren sind im Übrigen Grundvoraussetzungen für verwertbare Forschungsergebnisse. Eine sehr konkrete und erfolgreiche Maßnahme zur ständigen Verbesserung des Tierschutzes ist die strikte Beachtung der **"3 R-Regel"** (Reduce, Refine, Replace) durch die forschende Industrie. "Reduce" bedeutet ein Vermindern der Tierversuchszahlen, wann immer dies möglich ist. "Refine" steht für die Optimierung der angewandten Methoden zum möglichst belastungsarmen Versuch und "Replace" für den Ersatz von Tierversuchen durch alternative Methoden. Diese sogenannte „3 R-Regel“ ist Bestandteil der Tierschutz-Richtlinie (vgl. Art. 4 der Tierschutz-Richtlinie). Die forschenden Pharmaunternehmen verfolgen Tierschutzaspekte mithin schon zeitlich weit vor einer gesetzlichen Umsetzung in anerkannter Art und Weise und bringen aktiv durch eigene Forschungsanstrengungen neue Alternativmethoden in die praktische Anwendung ein.

Um die **Sicherheit der Arzneimittel** zu gewährleisten und eine potenzielle Gefährdung von Patienten weitestgehend auszuschließen, sind jedoch auch in Zukunft Tierversuche unerlässlich. Gerade die pharmazeutische Industrie ist existenziell darauf angewiesen. Etwa 80 % aller im pharmazeutischen Bereich durchgeführten Tierversuche sind zudem **gesetzlich vorgeschrieben**. Die übrigen

Versuche sind notwendig, um neue Therapieansätze oder grundlegende Zusammenhänge erforschen zu können.

Seite 11/17

Auch bei der Entwicklung und Einführung neuer chemischer Stoffe und Produkte sind im Interesse des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes umfassende Sicherheitsprüfungen, beispielsweise nach dem Chemikaliengesetz und dem Pflanzenschutzgesetz erforderlich, für die Tierversuche zwingend vorgeschrieben sind, um Gefahren für Menschen zu senken.

Mit der Einführung eines durch Tierschutzbelange nicht geforderten **Verbandsklagerechts droht** eine Fülle von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten und damit - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - eine ggf. **jahrelange Verzögerung von Tierversuchsvorhaben beziehungsweise Rechtsunsicherheit über die Verwertbarkeit der gefundenen Ergebnisse**. Dies widerspricht Verbraucher- und Patienteninteressen und erschwert den therapeutischen Fortschritt. Daneben sind zeitliche Verzögerungen durch die dann ggf. notwendigen Verwaltungsgerichtsverfahren (für die erste Instanz zwischen 12 und 18 Monaten) im internationalen Wettbewerb ein klarer Standortnachteil für Forschungseinrichtungen im Land Hessen, was deren Wettbewerbsfähigkeit stark beeinträchtigen würde.

- **Verstoß gegen die Tierschutz-Richtlinie der Europäischen Union**

Nach Art. 2 Abs.1 Tierschutz-Richtlinie der Europäischen Union vom 22. September 2010 (2010/63/EU) können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Vertrages am 9. November 2010 geltende Vorschriften aufrechterhalten, die die Gewährleistung eines umfassenderen Schutzes der unter diese Richtlinie fallenden Tiere zum Ziel haben, als die in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen. Diese Bestimmungen haben die Mitgliedsstaaten der Kommission mitzuteilen. Anderenfalls würden strengere Regelungen in den Mitgliedsstaaten nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen und wären nicht richtlinienkonform.

Die **Tierschutz-Richtlinie sieht ein Widerspruchs- oder Klagerecht von Tierschutzvereinen gegen Genehmigungen nicht vor**. In ihr sind allein die Rechtsverhältnisse zwischen der zuständigen Behörde und den antragstellenden Züchtern, Lieferanten und Verwendern der betroffenen Tiere geregelt. Für an diesem Verhältnis unbeteiligte Dritte sieht die Tierschutzrichtlinie keine Rechtsmittel vor. Ist in der Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates für unbeteiligte Dritte, etwa Tierschutzvereine, ein Widerspruchs- oder Klagerecht vorgesehen, würde das eine strengere nationale Maßnahme darstellen als die in der Tierschutz-Richtlinie festgelegten Bestimmungen.

Die Fraktionen betonen in der Begründung ihrer Entwürfe, die Einführung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine bedeute einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz. Damit würden im Tierschutz bestehende Ungleichgewichte abgebaut (SPD) und eine Regelung geschaffen werden, die dem verfassungsmäßig verankerten Tierschutz stärker Rechnung trage (Bündnis 90 / Die Grünen). Da somit auch ein Mehr gegenüber den europarechtlichen Vorgaben aus der Tierschutz-Richtlinie gegeben ist, stellt das gegenständliche Verbandsklagerecht insoweit eine strengere nationale Maßnahme dar – und damit ein Verstoß gegen die bestehenden Vorgaben des Artikels 2 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU.

Seite 12/17

Da ein Tierschutzverbandsklagegesetz für Hessen erst nach dem 9. November 2010 in Kraft treten würde, kann es nicht unter die geschaffene Ausnahmeregelung der Tierschutz-Richtlinie fallen. Aus dieser Tatsache könnte sich eine **Europarechtswidrigkeit des vorgesehenen Verbandsklagerechts** ergeben. Dem steht auch nicht die jüngste Judikatur des EuGH entgegen (Urteil vom 12. Mai 2011, Rechtssache C-115/09), mit der die obersten EU-Richter klarstellten, dass Umweltschutzverbände im Rahmen des durch die EU vorgegebenen materiellen Umweltrechts als Träger der Rechte, die verletzt werden können, zu gelten haben. Demnach besitzen sie die notwendige Klagebefugnis zur Geltendmachung aller für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Umweltvorschriften, die auf EU-Recht basieren. Grundlage der Klarstellung durch den EuGH war jedoch die Richtlinie 2003/35/EG (Zugang zu Gerichten – Nichtstaatliche Umweltorganisationen), die anerkannten Umweltverbänden die gleichen Rechte einräumt wie betroffenen Bürgern. Eine derartige Vorgabe macht die Tierschutz-Richtlinie jedoch nicht. Mithin will der EU-Gesetzgeber auf dem Gebiet des Tierschutzes kein Verbandsklagerecht.

Darüber hinaus würde durch die **Einführung eines Verbandsklagerechts** ein hessischer Sonderweg entstehen, der zu erheblichen Verzerrungen im europäischen Wettbewerb führen könnte und der europäischen Harmonisierung entgegenstünde. Dies wiederum **widerspricht Erwägungsgrund Nr. 1 der Tierschutz-Richtlinie** vom 22. September 2010, worin es heißt, dass die Richtlinie eingehendere Bestimmungen vorsehen solle, die etwaigen Unterschiede im Bereich des Tierschutzes zu reduzieren und dadurch ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Fazit aus Sicht des vfa: Die zuvor genannten Aspekte belegen, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit verschiedenen Regelwerken nicht in Einklang zu bringen ist. Die weiteren Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen unter der Maßgabe, dass der vfa ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände weiterhin grundsätzlich ablehnt:

2. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

Seite 13/17

Mittels § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 soll anerkannten Tierschutzvereinen ermöglicht werden, Rechtsbehelfe gegen bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken einlegen zu können. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes erstreckt sich dieses Recht nicht auf Gebäude zur Haltung von Tieren zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wie die Anknüpfung an den „Erwerbszweck“ verdeutliche. Daraus ist zu schließen, dass bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zur Errichtung von Gebäuden, in den Tiere zu Forschungszwecken gehalten werden sollen, von einem Verbandsklagegerecht in diesem Bereich nicht betroffen sein sollen.

Diese einschränkende Auslegung des Erwerbszwecks ist aus Sicht des vfa zu begrüßen. Sie sollte sich allerdings auch im Wortlaut der Norm widerspiegeln, um ein einheitliches Verständnis für alle Beteiligten sicherzustellen.

Daher sollte die Bestimmung wie folgt angepasst werden:

„2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken, wobei die Haltung von Tieren in Forschungseinrichtungen ausgenommen ist, und“

3. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

Nach dieser Vorschrift soll anerkannten Tierschutzvereinen die Möglichkeit eingeräumt werden, Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz im Wege der Klage rügen zu können.

Es erscheint aus Sicht des vfa überflüssig, gem. **§ 1 Abs. 1 Nr. 3** Tierschutzvereinen die Möglichkeit von Rechtsbehelfen gegen behördliche Anordnungen nach § 16a TierSchG zu geben, wenn letztere Norm gerade dem Schutz von Tieren dient. Jede Maßnahme der zuständigen Behörde, für die als Ermächtigungsgrundlage § 16a TierSchG heranzuziehen ist, dient dem Wohlergehen von Tieren in konkreten Fällen. Es ist daher aus unserer Sicht nahezu ausgeschlossen, dass ein Tierschutzverein gegen eine Maßnahme zum Schutz eines Tieres im Sinne des § 16a TierSchG durch die zuständige Behörde Widerspruch erheben wird. **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzverbandsklagegesetz** hat in seiner 1. Alternative mithin **keine praktische Bedeutung und sollte gestrichen werden.**

Die 2. Alternative von § 1 Abs. 2 Nr. 3 sieht vor, dass auch das Unterlassen von Anordnungen justiziabel sein soll. Damit wird den

Tierschutzverbänden über diese Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, umfassend in den Bereich der Exekutive einzugreifen und bei dieser durch das gerichtliche Einfordern von hoheitlichen Maßnahmen gegen vermeintlich bestehende Gefahren massiv Ressourcen zu binden und die Behörden im Extremfall von der Erfüllung ihrer Aufgaben abzuhalten. Bereits nach geltendem Recht (§ 16a TierSchG) obliegt den Behörden die geschilderte Prüfung, so dass tatsächlich keinerlei Verbesserung der Rechtslage für betroffene Tiere erreicht würde; über die Notwendigkeit, sich seitens der Behörden nunmehr mit bereits geprüften Sachverhalten im Rahmen von Rechtsbehelfen der Tierschutzverbände erneut zu befassen, würden jedoch Verwaltungsaufwand und Bürokratie um ein Vielfaches erhöhen.

Seite 14/17

Dies ist im Übrigen ein weiterer Beleg für das mit der Einführung eines Verbandsklagerechts einhergehende ansteigende Klageaufkommen und widerspricht damit der Vermutung der Gesetzesbegründung, es käme mit Einführung dieses Gesetzes zu keiner Prozessflut.

Zu § 2 („Mitwirkungs- und Informationsrechte“)

Seite 15/17

1. § 2 Abs. 1

Nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1** ist vorgesehen, anerkannten Tierschutzvereinen bei Änderung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die relevanten Sachverständigengutachten zu geben. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden diese Mitwirkungsrechte damit begründet, dass es die erhebliche Relevanz für die Belange des Tierschutzes nahelege, den Sachverstand der anerkannten Tierschutzvereine in diese Verwaltungsverfahren einzubeziehen.

Durch die vorgesehene Regelung wird den anerkannten Tierschutzvereinen im Ergebnis ein verwaltungsrechtliches Anhörungsrecht bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumt. Eine solche Besserstellung der Tierschutzvereine gegenüber anderen Gruppen ist aus Sicht des vfa in der Sache abzulehnen. Eine solche Regelung würde darüber hinaus die Rechtsetzungsverfahren in unnötiger Weise verzögern und die notwendige Rechtssicherheit in diesem Bereich beeinträchtigen, da eine gegebenenfalls unterbliebene Anhörung in letzter Konsequenz zur Rechtswidrigkeit der Vorschrift führen würde. **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 sollte daher gestrichen werden.**

Ein entsprechendes Anhörungsrecht soll darüber hinaus gemäß **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken bestehen. Diese Regelung lehnt sich an die korrespondierende Norm in § 1 Abs. 1 Nr. 3 an. Daher sollte der Wortlaut entsprechend den obigen Ausführungen wie folgt angepasst werden:

„2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken, wobei die Haltung von Tieren in Forschungseinrichtungen ausgenommen ist,“

2. § 2 Abs. 2

Gemäß § 2 Abs. 2 hat die zuständige Behörde einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen u.a. bei Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 TierSchG Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Begründet wird die Einführung eines solchen Mitwirkungsrechtes wiederum mit der erheblichen Relevanz für die Belange des Tierschutzes.

Dieses Recht zur Äußerung zu Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren von anerkannten Tierschutzvereinen hat nach Ansicht des vfa **keine praktische Relevanz**. Da bei verpasster aber bestandener Gelegenheit zur Stellungnahme die Rechtsbehelfe gegen eine etwaige Entscheidung der Behörde, die nicht im Sinne eines Tierschutzvereins ist, gem. § 1 Abs.3 Tierschutzverbandsklagegesetz präkludiert sind, wird kein Tierschutzverein die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen, wenn er dadurch die Möglichkeit verliert, gegen ungewollte Entscheidungen der Behörde mit Rechtsbehelfen vorgehen zu können. Insoweit ist zu erwarten, dass diese Norm in der Praxis keine tatsächliche Anwendung finden wird. Zudem sind, wie oben bereits ausführlich erläutert, bereits heute Vertreter von Tierschutzvereinen auf Grundlage des geltenden Tierschutzgesetzes in die Genehmigungsverfahren von Tierschutzversuchen eingebunden.

Seite 16/17

§ 2 Abs. 2 sollte daher gestrichen werden.

3. In § 2 fehlt generell ein angemessener Schutz vertraulicher Informationen

Weiterhin fehlt in den Gesetzentwürfen jeglicher effektiver Schutz vertraulicher Informationen, patentrechtlich relevanter Aspekte und datenschutzrechtlicher Aspekte im Hinblick auf die vorgesehenen Informationsrechte. Der Schutz dieser Informationen hat für die Forschungseinrichtungen einen hohen Stellenwert und es ist daher ein Mangel beider Entwürfe, dass dieser Aspekt bisher nicht sachgerecht adressiert wird.

So sehen wir die Gefahr, dass auf Basis der vorgesehenen Informationsrechte, Informationen über die jeweiligen Einrichtungen und die Antragsteller an Dritte weitergegeben werden könnten. Gewalttätige Übergriffe durch radikale Tierschützer gegen Personen und Sachen in verschiedenen Staaten und auch in Deutschland in den letzten Jahren zeigen, wie wichtig in dieser Hinsicht der Schutz der persönlichen Sicherheit – und damit vertraulicher, datenschutzrechtlich relevanter Informationen - ist.

Daher dürfen im Zusammenhang mit diesen Informationsrechten keine Daten zu Personen (z. B. Antragsteller der Genehmigung) oder zu den Einrichtungen (z. B. Forschungseinrichtung, Firma) weitergegeben werden. In jedem Falle sollte betroffenen Unternehmen vor der Weitergabe angeforderter Informationen an Dritte bzw. anerkannte Tierschutzvereine Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden, wie es gemäß § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes üblich ist.

Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Ergänzung des § 2 des Gesetzentwurfes um diese Aspekte für erforderlich und stellen Ihnen dafür folgenden Formulierungsvorschlag (in Anlehnung an § 2 Abs.5 S.2 des Entwurfes eines Gesetzes über das Verbandsklage-recht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine in Nordrhein-Westfalen) zur Verfügung:

Seite 17/17

§ 2 Abs.5

[...] ²Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden das Hessische Datenschutzgesetz und §§ 3, 5 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes entsprechende Anwendung.

Zu § 3 (Anerkennung)

Im Falle des Inkrafttretens eines Tierschutzverbandsklagegesetzes in Hessen spricht sich der vfa für die Fassung des § 3 im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 18/4376) aus. Wir unterstützen deren Ansatz, dass anerkannte Vereine im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Klagevertretung sowie zur Verhinderung von Missbrauch des neuen Rechtsbehelfs Mindestvoraussetzungen erfüllen müssen, wie z.B. Mitgliederzahl, Leistungsfähigkeit, längerfristige Erfahrung, landesweite Tätigkeit, Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit. Anderenfalls ist nicht gewährleistet, dass die Ausnahme vom Grundsatz der Betroffenheit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf geschaffen wurde, nicht als Sonderfall verstanden wird.

Berlin, 06. Februar 2012

HVL / ZBH • An der Hessenhalle 1 • 36304 Alsfeld

Herrn

Heinrich Heidel

Vorsitzender des Hessischen Landtages

Ausschuss für Umwelt, Energie,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

Kontakt HVL Telefon: 06631 - 7 84 50
 Telefax: 06631 - 7 84 78
 E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de
 Internet: www.hvl-alsfeld.de

Kontakt ZBH Telefon: 06631 - 7 84 10
 Telefax: 06631 - 7 84 48
 E-Mail: kontakt@zbh.de
 Internet: www.zbh.de

Alsfeld, 03.02.2012

Anhörung zu den Gesetzentwürfen

der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen)

- Drucksache 18/4376 –

und

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen

- Drucksache 18/4511 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, zu oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich lehnen wir ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzverbände (Tierschutz VMG Hessen) ab.

Begründung:

Das deutsche Tierschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (z. B. Tierschutztransportverordnung, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) bietet eine ausreichende rechtliche Basis zur Umsetzung der in § 1 TierSchG geregelten Grundsätze. Vorliegende Gesetzesentwürfe sind nicht geeignet, den von der Praxis befolgten Grundsatz, den Tierschutz auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse in einem ständigen Prozess objektiv zu verbessern, nachhaltig zu unterstützen. Die Umsetzung der praktischen Maßnahmen zum Wohle der Tiere wird sowohl behördlich überwacht (CC- und Fachrechtskontrollen) als auch auf Eigeninitiative der Wirtschaft (z. B. QS- und QM-Zertifizierung) kontrolliert.

Im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren bei Um- und Neubauten werden bereits im Vorfeld die baulichen Voraussetzungen für die tiergerechte, gesetzeskonforme Tierhaltung sichergestellt und in der Regel wird ein höherer Tierschutzstandard umgesetzt, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint das in § 2 der Gesetzentwürfe geforderte Mitwirkungs- und Informationsrecht als Ausdruck des Misstrauens sowohl gegenüber den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden als auch gegenüber den auf derzeitigen Gesetzesgrundlage bereits bestehenden Tierschutz- und Sachverständigengremien, in dem die Tierschutzverbände bereits mitwirken.

Darüber hinaus ist es unverständlich, wenn Tierhaltungen ohne Erwerbszweck und Ställe bis 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt von der gesetzlichen Neuregelung ausgenommen werden sollen.

Die in den Entwürfen vorgesehene Beteiligung von Tierschutzverbänden im Verwaltungsverfahren würde diesen teilweise vollständige Akteneinsicht ermöglichen. Der Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Einsichtnahme in betriebswirtschaftliche Planungen bei beispielsweise Um- und Neubauten, ist über vorliegende Gesetzesentwürfe nicht sichergestellt.

Die in § 3 der Gesetzentwürfe formulierten Anerkennungsvoraussetzungen billigen ohne jegliche Bedingungen an Ausbildung und ohne jeglichen Nachweis der fachlichen Kompetenz einem „anerkannten Tierschutzverein“ eine höhere Sachkompetenz hinsichtlich der „Interessen der Tiere“ zu, als den Sachverständigengremien sowie den speziell in Fragen der Tierhaltung geschulten behördlichen Experten, Fachberatern und Landwirten. Dies lässt sich weder fachlich noch juristisch rechtfertigen.

Abschließend betrachtet erscheint die Gesetzesinitiative weder juristisch konsistent noch ist sie fachlich und im Sinne der Entbürokratisierung zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Knell
(Vorsitzender der ZBH)

H. Kaisinger
(Vorsitzender des HVL)